

Bergsport und Haftung

RA Dr. Simon Gleirscher

Erlersstraße 4 / 3. Stock · 6020 Innsbruck
t +43 (0)512 58 54 33
f +43 (0)512 58 54 33 - 33
office@advokatur.at · www.advokatur.at

 KÖNIG
ERMACORA
KLOTZ
& PARTNER
Rechtsanwälte
Verteidiger in Strafsachen

Vortragsinhalt

- **Implikationen des Klimawandels auf haftungsrechtliche Problemstellungen im Bergsport – Allgemeine Betrachtungen**

- **Haftung des Wegehalters**
 - § 1319a ABGB
 - Rechtssätze zum Sorgfaltsmaßstab des Wegehalters
 - Fallbeispiele

- **Haftung des Waldeigentümers/Baum- und Forsthftung**
 - § 176 ForstG
 - § 1319 ABGB per analogiam
 - Judikatur

- **Verkehrsnormen im Bergsportrecht**

- **Schlussfolgerungen/Diskussion**

Bergsport - Klimawandel - Haftung

Zusammenhänge

➤ Haftungsrechtlich zu vertretender **Sorgfaltsmaßstab** hängt von *Wahrscheinlichkeit einer Gefahrenverwirklichung* ab

➤ Grundsatz:

Je höher die erkennbare Gefahr der Verletzung eines Rechtsgutes, desto umfangreicher die Sorgfalts-, bzw. Verkehrssicherungspflichten (zB OGH 28.01.1998, 3 Ob 35/98p)

Bergsport - Klimawandel - Haftung Zusammenhänge

- Der globale Klimawandel führt dazu, dass **Naturgefahrenereignisse**
 - häufiger,
 - mit größerer Stärke und
 - an Stellen auftreten, die bisher nicht betroffen waren.

Bergsport - Klimawandel - Haftung

Zusammenhänge

- Veränderung von Niederschlagsprozessen aufgrund des Klimawandels führen zB zu
 - verstärkter Bodenerosion
 - erhöhtem Starkregenrisiko
 - erhöhtem Steinschlag-, und Felssturfrisiko
 - erhöhtem Risiko für Muren, Hangrutschungen
 - Erhöhtem Windwurfisiko
 - Erhöhung der Gefahr bei Gletscherquerungen (Spaltenbildung)
- ...USW...

Bergsport - Klimawandel - Haftung

Zusammenhänge

- Klimawandel führt im Ergebnis zu einer höheren Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung eines Schadenseintrittes bei Ausübung des Bergsports
- Rechtsfolgen?
 - Erhöhte Sorgfaltsanforderungen vs. erhöhte Eigenverantwortung

Bergsport - Klimawandel - Haftung

Zusammenhänge

➤ **§ 1311 ABGB:** Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet.

➤ Wann sind Unfälle als Folge von Naturereignissen als höhere Gewalt zu qualifizieren?

➤ OGH RIS-Justiz RS0027309:

*Nur **ein unabwendbares Elementarereignis** bedeutet höhere Gewalt, sei es, dass es überhaupt nicht verhindert werden kann, sei es, dass es auch durch äußerste, den gegebenen Umständen angemessene Sorgfalt und durch dem Verantwortlichen zumutbare Mittel in seinem Eintritt **oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht hintangehalten werden kann***

Bergsport - Klimawandel - Haftung

Zusammenhänge

➤ **OGH 19.12.2000, 1 Ob 93/00h**

Höhere Gewalt ist dann anzunehmen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis von außen einwirkt, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw zu erwarten ist und selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann

Klimawandel und Haftungsrecht

- Höhere Gewalt liegt nur dann vor, wenn Ereignis, ***von außen kommend, unabwendbar*** und **unvorhersehbar** auftritt
- Das Auftreten (klimawandelbedingter) Naturereignisse stellt mittlerweile einen gefestigten und allgemein bekannten Wissensstandard dar
- Das erhöhte Gefährdungspotential für Schäden durch Naturereignisse bei Sportausübung in freier Natur ist somit grundsätzlich **nicht unvorhersehbar**

Klimawandel und Haftungsrecht

➤ Klimawandel hat Auswirkungen auf Fortentwicklung von Sorgfaltsstandards und Verhaltensanforderungen

➤ Erste Beispiele aus der Praxis:

Bergsportführerverband evaluiert Ausbildungsrichtlinien durch zusätzlichen Schwerpunkt „Steinschlaggefahr“ (laut Bericht Printausgabe Tiroler Tageszeitung vom 03.10.2023)

Bergsport und Haftung – Statistik zu Bergunfällen

- Aktuelle Unfallstatistik Alpinunfälle im Jahr 2022 (Quelle: Kuratorium für alpine Sicherheit)
 - 8.905 Unfälle
 - 12.723 registrierte Verunfallte
 - 8.426 Verletzte

Zahl der Verletzten, Verunfallten sowie der Unfallereignisse steigt

Für das Jahr 2022 sind 8.426 Verletzte in der Alpinunfalldatenbank verzeichnet (Mittel 10 Jahre: 7.579). Insgesamt wurden 12.723 Verunfallte (Tote, Verletzte, Unverletzte; Mittel 10 Jahre: 11.438) und 8.905 Unfälle (Mittel 10 Jahre: 7.982) im Jahr 2022 registriert.

Wie auch in den vergangenen Jahren liegt der Anteil der Unverletzten bei ca. 32 % aller registrierten alpinen Notrufe (2022: 4.011 Unverletzte; Mittel 10 Jahre: 3.573). Dazu zählen jene Notrufe, bei denen sich die Personen in einer misslichen Lage befinden, mit den Gegebenheiten einer Tour oder den Verhältnissen überfordert sind oder sich selbst überschätzt haben. Bei z. B. der Winterbergsportdisziplin Piste/Skiroute sind es zumeist Unfälle, die durch eine Kollision oder Beinahe-Kollision verursacht werden und bei denen eine Person unverletzt aus dem Unfallgeschehen hervorgeht.

Bundesland	Unfälle	Verunfallte	Unverletzte	Verletzte	Tote
Burgenland	0	0	0	0	0
k. A.	2	2	0	2	0
Kärnten	514	697	206	464	27
Niederösterreich	553	681	198	455	28
Oberösterreich	486	829	402	406	21
Salzburg	1347	2082	703	1340	39
Steiermark	895	1273	408	833	32
Tirol	4053	5614	1559	3937	118
Vorarlberg	1050	1537	533	983	21
Wien	5	8	2	6	0
GESAMT	8905	12723	4011	8426	286

Tabelle 1: Unfälle, Verunfallte (Summe der Toten, Verletzten und Unverletzten), Unverletzte, Verletzte, Tote in Österreichs Bergen nach Bundesländern – 01.01.2022 bis 31.12.2022

Tabelle 3: Tote in Österreichs Bergen nach Bergsportdisziplin – 01.01.2022 bis 31.12.2022 [Blau = Winterdisziplin, Orange = Sommerdisziplin]

Unfalldisziplin	2022	Mittel 10 Jahre	%-Anteil 2022 (n = 286)	%-Anteil Mittel 10 Jahre (n = 286)
Wandern/Bergsteigen	102	102	36 %	36 %
Piste/Skiroute	42	30	15 %	10 %
Suizid	34	26	12 %	9 %
Forstunfall u. Ä.	25	23	9 %	8 %
(Ski-)Tour	20	23	7 %	8 %
Klettern	15	16	5 %	6 %
Sonstiges	14	19	5 %	7 %
Mountainbiking	12	8	4 %	3 %
Flugunfall	9	8	3 %	3 %
Straßenverkehr	5	6	2 %	2 %
Langlauf	2	2	1 %	1 %
Rodeln	2	2	1 %	1 %
Variante	2	9	1 %	3 %
Wildwassersport	1	2	0 %	1 %
Kombinierte Tour/Hochtour	1	5	0 %	2 %
Eisklettern	0	1	0 %	0 %
Höhlenunfälle	0	1	0 %	0 %
Jagd	0	4	0 %	2 %
Liftunfall	0	1	0 %	0 %
Summe	286	286	100 %	100 %

Tabelle 4: Tote in Österreichs Bergen nach Bergsportdisziplin – 01.01.2022 bis 31.12.2022 und Zehnjahresmittel 2013 bis 2022 [Blau = Winterdisziplin, Orange = Sommerdisziplin]

Bergsport und Haftung – Haftungstatbestände (deliktischer Bereich)

- § 1319a ABGB – Wegehalterhaftung
- § 176 ForstG – Haftung des Waldeigentümers
- § 1319 analog für Bäume im Siedlungsgebiet
- Verkehrsnormen

Bergsport und Haftung

§ 1319a ABGB = Zentrale gesetzliche Haftungsnorm zur Wegehalterhaftung

*Wird durch den **mangelhaften Zustand** eines **Weges** ein Mensch **getötet**, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit **verletzt** oder eine **Sache beschädigt**, so **haftet derjenige** für den Ersatz des Schadens, der für den **ordnungsgemäßen Zustand** des Weges **als Halter verantwortlich ist**, sofern er **oder einer seiner Leute** den Mangel **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig verschuldet** hat.*

Haftungsprivilegierung (Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit)

Haftungsverschärfung (Haftung auch für Leute des Wegehalters)

Bergsport und Haftung

➤ „Weg“ iSd § 1319a ABGB:

- Landfläche, die von **jedermann** unter den **gleichen Bedingungen** für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist (Legaldefinition § 1319a Abs 2 ABGB)
- Straßen iS StVO; Wander- und Erholungswege, Rodelbahnen, Loipen, Skipisten, Forstwege, Mountainbikestrecken
- Alle angelegten Wanderwege, alpinen Steige und versicherten Klettersteige sind Wege im Sinne des § 1319a ABGB (RIS-Justiz RS0030333).
- **Keine Wege:** Kletterrouten (hM)
- Strittig: Klettergärten: Analoge Anwendung § 1319a ABGB auf sog. *angelegte und betreute Klettergärten*

Haftung des Wegehalters

- Zu einem Weg gehören auch die *in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienende Anlagen*
- Geländer, Brücken, Absturzsicherungen; Stahlseil-, und Trittversicherungen bei Klettersteigen
- „**Zustand**“ bedeutet, dass nicht nur für den Weg selbst (die Fahrbahn bzw. Wegtrasse), sondern für dessen Verkehrssicherheit insgesamt haftet wird:
 - **Sicherungspflicht umfasst damit auch externe Einflüsse auf den Weg**

Haftung des Wegehalters – Allgemeine Rechtssätze

- **Zumind**est eine alljährliche Überprüfung aller Weganlagen ist geboten (OGH 29.09.1987, 4Ob 536/87 „Nördlinger Hütte“)
- Auf Grund der besonderen Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Erdbeben, Steinschlag und dergleichen) können sich ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben (RIS-Justiz RS0030314) und ist es fast ausgeschlossen, einen Weg stets in völlig gefahrlosem Zustand zu halten
- Speziell im (Hoch-)Gebirge sind ein vollkommener Schutz und das ständige Instandhalten einer Straße in gefahrlosem Zustand fast unmöglich (RIS-Justiz RS0023748; EvBl 1979/61: Felssturz)

Haftung des Wegehalters – Allgemeine Grundsätze

- Nach schlechten Witterungsverhältnissen oder gar Naturkatastrophen ist eine neuerliche Überprüfung des Weges und dessen Umfeld vorzunehmen
- Zumutbarkeit zur Ergreifung einer Maßnahme hat auch die Interessenausrichtung des Wegehalters zu berücksichtigen (vgl. *Bydlinski*, ZVR 1998, 333), zB abgestuft nach
 - Nutzungsüberlassung
 - aus reiner Gefälligkeit
 - zur Verfolgung öffentlicher Interessen (zB Fremdenverkehr)
 - Mitverfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen (zB Betrieb einer Almhütte am Wegende)



Foto: DI Peter Kapelari



Quelle: www.blick.ch



Haftung des Wegehalters – Allgemeine Rechtssätze

- Merkmal der Zumutbarkeit erfordert die Berücksichtigung dessen, was nach allgemeinen und billigen Grundsätzen vom Halter erwartet werden kann.
- **Zumutbarkeit** entsprechender Maßnahmen durch den Wegehalter hängt u.a. von Lage und Widmung des Weges ab (RS0030180)
- Bei Unmöglichkeit, den alpinen Weg zu kontrollieren und einen vorliegenden Seilschaden zu beseitigen, ist Weg zu sperren oder es ist an seinem Eingang zumindest ein Warnschild aufzustellen, dass Weg nicht kontrolliert wird und schadhaft ist (Warnschild kommt nur als subsidiäre Sicherungsmaßnahme in Betracht)

Unfall Erlebnisweg Litzbach/Gemeinde Silbertal

- Tödlicher Absturz aufgrund eines morschen Geländers (Vorarlberg)
- **Viel begangener Weg**, auch für Familien
- Direkt neben dem Weg quasi senkrechter Abfall von über 20 Metern
- Boden weist im Unfallbereich ein Gefälle nach außen hin auf
- Zaun mit „Holzrundlingen“ als Absturzsicherung
- Holzrundling, der sehr stark durch einen Pilz befallen war, hatte praktisch jede Tragfähigkeit verloren und brach aus, als sich junges Mädchen dagegen lehnte
- Holzpilz wäre bei entsprechender Begutachtung bereits über zwei Jahre erkennbar gewesen
- Im Jahr 2016 wurden bereits zahlreiche Holzrundlinge durch die beklagte Gemeinde ausgetauscht
- Erlebnisweg Litzbach wird speziell für Kinder und Familien beworben, einer der meistbegangenen Wege der Talschaft
- **Gemeinde Silbertal ist Halterin des Weges**

Unfall Erlebnisweg Litzbach/Gemeinde Silbertal





Unfall Erlebnisweg Litzbach/Gemeinde Silbertal

- Strafverfahren gegen den Wegehalter
- Zivilverfahren gegen den Wegehalter

- OLG Innsbruck (Zivilverfahren):
 - Haftung der Gemeinde Silbertal als Wegehalterin bejaht (rechtskräftig)
 - **Grob fahrlässiges** Verhalten der Gemeindemitarbeiter
 - Erlebnisweg Litzbach wurde speziell für Kinder und Familien beworben; einer der meistbegangenen Wanderwege in diesem Gebiet
 - Für alle Personen jeden Alters ohne alpine Vorkenntnisse begehbar, kinderwagentauglich
- Rechtsfolge: **Strenger Maßstab an Sorgfaltsanforderungen!**

Unfall Erlebnisweg Litzbach/Gemeinde Silbertal

➤ OLG Innsbruck (2 R 78/21v):

- Eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Absturzsicherung ist zweifellos vom Wegehalter zu fordern, dies insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Benützung durch Familien und Kinder
 - Unfallgegenständliche Absicherung befand sich an einer besonders gefährlichen Stelle
 - Jedenfalls an exponierten Stellen ist **auch ohne konkret sichtbare Zeichen** einer Vermorschung eines Holzgeländers in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine **sehr genaue und umfassende Prüfung** vorzunehmen
 - Eine nicht mehr tragfähige Absturzsicherung lässt daher Eintritt eines Schadens nicht nur als möglich, sondern als *geradezu wahrscheinlich* voraussehen
- Ergebnis: **Grobe Fahrlässigkeit; Volle Haftung der Gemeinde**

Unfall Tribach-Wasserfall in Pertisau (OGH 5 Ob 68/13f vom 20.06.2013)

- Wegenetz einer Sektion des Alpenvereines beschildert einen Wasserfall
- Wasserfall selbst war aber nur über einen „Trampelpfad“, der in einem Bachbett mündete, zu erreichen
- Spätere Unfallstelle war ca 2,20 M über dem Bachbett und war nur durch Überwinden eines über 2 m hohen Felsaufsatzes erreichbar
- Mädchen wurde von ausgespülten und einstürzenden Altschneeresten an einem Wasserfall begraben und dabei tödlich verletzt. Ein weiteres Mädchen wurde schwer verletzt

● Bärenbadalm
● Weißenbachalm
● Bärenkopf
CEAV Sektion Jenbach

● Tristenaugrund
● Wasserfall
CEAV Sektion Jenbach

Haftungsgrundlage??

468



← **Wasserfall**



Bild Nr.: 2

Zeigt die Unfallstelle vor dem Unglück



Bild Nr.: 3

Zeigt die Unfallstelle vor dem Unglück

Foto Polizei



Bild Nr.: 4

Zeigt die Unfallstelle
nach dem Ereignis

Tödlicher Unfall Tribach-Wasserfall in Pertisau

- Hinweis auf Schildern ist keine Haftungsgrundlage für Verkehrssicherheit des beschilderten Zieles
- Spätestens an jener Stelle, an der Trampelpfad im Bachbett endete, war auch für einen bergunerfahrenen Wanderer erkennbar, dass er sich im freien Gelände befand
- OGH (5 Ob 68/13f Zurückweisung a.o. Revision):
Dass Wegweiser in (alpinen) Wandergebieten ein berechtigtes Vertrauen dahin erwecken, dass die ausgeschilderten Ziele über sichere Wege zu erreichen sind und Wanderer vor Gefahren auch dort zu schützen bzw. zu warnen seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht zu teilen
- Keine Verpflichtung, vor dieser Naturgefahr (Altschneereste abseits des Wegenetzes) zu schützen
- **Keine Haftung** des Wegehalters

Haftung des Waldeigentümers



CHRONIK

ÖSTERREICH

Tote nach Unwetter: Staatsanwaltschaft untersucht umgestürzte Bäume

Spur der Verwüstung durch Orkan-Böen in Tirol: Massive Schäden in Wäldern



Oberhalb der Brennerautobahn zwischen Gries am Brenner und Staatsgrenze fielen während des Unwetters hunderte Bäume um. Wie viel Kraft der Orkan gehabt haben muss, zeigt diese Drohnenaufnahme.

© zeitungsfoto.at/Liebl Daniel

Von Monika Schramm, Ornella Wächter, Christoph Rauth, Simon Hackspiel
Mittwoch, 19.07.2023, 18:37

Abgedeckte Dächer, unzählige umgerissene Bäume, Stromausfälle, Bahn- und Straßensperren: Der orkanartige Sturm, der am Dienstag über Tirol fegte, verursachte enorme Schäden und löste rund 720 Feuerwehreinsätze aus. Rund 120 Haushalte sind nach wie vor ohne Strom. Die Störungen im Zugverkehr wurden inzwischen behoben.

Innsbruck – Nach dem orkanartigen Unwetter, das am Dienstagnachmittag über Tirol fegte, laufen im ganzen Land weiterhin die Aufräumarbeiten. Der Sturm hinterließ in vielen Gebieten eine Spur der Verwüstung. Mehrere



CHRONIK

Neue Details zu Gondelabsturz in der Schlick

Die Ermittlungen nach dem Absturz einer leeren Gondel in der Schlick gehen weiter. Nach einem Augenzeugenbericht einer Seilbahnpassagierin werden dazu nähere Details bekannt. Der Seilbahnbetreiber bleibt dabei, richtig gehandelt zu haben.

22. Juli 2023, 17:16 Uhr

Teilen



Auch Tage nach dem Sturmereignis sorgt der Absturz einer leeren Gondel der Schlick-2000-Bahn für Diskussionen. Der Sturm hatte dazu geführt, dass Bäume im Bereich der Bahn umgestürzt sind. Nach dem bisherigen Ermittlungsstand der Polizei ist die Bahn zu diesem Zeitpunkt gestanden. Dann fuhr sie weiter, die leere Gondel blieb bei einem auf dem Seil liegenden Baum hängen. Dadurch sei sie aus dem Seil gehoben worden und in die Tiefe gestürzt.

Augenzeugin berichtet über „Todesängste“

Eine Augenzeugin habe das laut Polizei aus einer anderen Gondel in der Nähe mitansetzen müssen. Ihre Aussage hat sie bei einer polizeilichen Einvernahme zu Protokoll gegeben. Laut einem Bericht der Tiroler Tageszeitung handelt es sich um eine dänische Urlauberin, die mit ihren drei Kindern noch vor den überraschenden Böen in die Bahn gestiegen war. Sie habe dabei „Todesängste ausgestanden“. Martin Pittl, Vorstandsvorsitzender der Schlick 2000, bleibt auf Anfrage des ORF Tirol dabei, dass der Sturm völlig überraschend gekommen ist und man sofort alles unternommen habe, alle Passagiere unbeschadet in Sicherheit zu bringen. Dass es bei solchen Orkan-Böen ohne Verletzte abgegangen ist, sei das Wichtigste, so Pittl.

Die Polizei wird nach Abschluss der Ermittlungen einen Bericht an die Staatsanwaltschaft erstatten, die dann über mögliche weitere Schritte entscheiden wird. Die Bahn soll nach Abschluss von Reparaturarbeiten

APA/LIEBL DANIEL/ZEITUNGSFOTO.AT

GEWITTER

Fünf Tote nach Unwettern in Österreich

Zwei Kinder sind bei einem Kärntner Badesee, drei Personen in Niederösterreich von umstürzenden Bäumen erschlagen worden

18. August 2022, 22:08, [919 Postings](#)



Am St. Andräer See im Lavanttal kam es zu einem tödlichen Unfall. Zwei Mädchen im Alter von vier und acht Jahren wurden von Bäumen erschlagen.

Foto: APA/GEORG BACHHIESL



Foto: APA/ASFIN

Die Südauto-
Stellen von umg

NIEDERÖSTERREICH

Drei Wanderinnen durch umgestürzten Baum getötet

Die Opfer sind im Alter von 52, 57 und 58 Jahren und aus Nieder- und Oberösterreich. Die fünfköpfige Wandergruppe wurde von dem Unwetter überrascht, zwei Frauen blieben unverletzt.



Die
Nit

© APA/DOKU-NÖ

In Gaming (Bezirk Scheibbs) sind am späten Donnerstagnachmittag während eines Unwetters drei Wanderinnen durch einen umstürzenden Baum getötet

| Themen

Haftung des Waldeigentümers - Baumhaftung

- Haftung des Waldeigentümers und Haftung des Baumhalters
- Unterschiedliches Haftungsregime innerhalb und außerhalb von Wäldern
- Innerhalb des Waldes: § 176 ForstG als Haftungsprivilegierung
- Außerhalb des Waldes: Analoge Anwendung des § 1319 (Bauwerkehaftung) auch auf Bäume (st. Rsp)

Haftung des Waldeigentümers - § 176 ForstG

- § 176 ForstG normiert ein eigenständiges und gegenüber den allgemeinen Regeln **privilegiertes Haftungsregime**
- **§ 176.** (1) Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.
- (2) Den **Waldeigentümer und dessen Leute** sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen (wie Nutznießer, Einforstungs- oder Bringungsberechtigte, Schlägerungs- oder Bringungsunternehmer) und deren Leute trifft, vorbehaltlich des Abs. 4 oder des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes, **keine Pflicht zur Abwendung der Gefahr von Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten**; sie sind insbesondere nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, daß dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden.
- (3) Wird **im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet**, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so **haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens**, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden **vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet** haben. Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche, so wird nur für Vorsatz gehaftet. Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, bleibt unberührt.
- (4) **Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB**; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.

Haftung des Waldeigentümers - § 176 ForstG

- Wegehalterhaftung und Baumhaftung wird auf Forststraßen und auf solche Wege beschränkt, die der Waldeigentümer durch Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat (gekennzeichnete Wege)
- Waldeigentümer kann somit – außerhalb von Forststraßen – selbst durch Kennzeichnung entscheiden, ob ihn die Haltereigenschaft und damit die Haftung trifft (vgl. dazu OGH 1 Ob 625/94).
- Privilegiertes Haftungsregime ist Ausgleich für Legalservitut des § 33 ForstG

Haftung des Waldeigentümers - § 176 ForstG

- Haftung des Waldeigentümers bei gekennzeichneten Wegen
- Reicht bloße Duldung einer Kennzeichnung durch Dritte (zB durch alpinen Verein) bereits aus?
 - Widmung kann auch durch Duldung erfolgen, wenn Voraussetzungen des § 863 ABGB gegeben sind
 - Bloße Aufnahme eines Wanderweges in eine Wanderkarte oder die Bewerbung durch Dritte reichen nicht aus

Haftung des Waldeigentümers - Rechtsprechung

- Verkehrssicherungspflichten auf Forststraßen dürfen nicht überspannt werden
- Nur sehr vereinzelte höchstgerichtliche Entscheidungen zu Schadensfällen auf Forststraßen und gekennzeichneten Wegen im Wald
- Sehr zurückhaltende Rechtsprechung

Haftung des Waldeigentümers - Rechtsprechung

➤ **OGH 27.08.1992, 6 Ob 570/92**

- Kläger wurde auf einer Forststraße durch einen umstürzenden Bergahorn-Baum schwer verletzt
- starke Wurzelschädigung des in einem geschlossenen Mischwaldbestand stehenden Baumes war von außen nicht sichtbar, aber **für den Fachmann aus dem äußeren Erscheinungsbild des Baumes** erkennbar
- Rinde war bis auf eine Höhe von 10 m äußerlich gesund und der Baum in diesem unteren Bereich als Notreaktion des Baumes noch belaubt.

Haftung des Waldeigentümers - Rechtsprechung

- Haftung wurde verneint (OGH 27.08.1992, 6 Ob 570/92)
- Kranker Baum ist unter Masse der anderen Laubbäume jahreszeitenunabhängig nicht hervorgestochen
- Qualifikation als Aufmerksamkeits- oder Beobachtungsfehler (Nichterkennen der Wurzelschädigung) als nicht grob fahrlässig begründet keine erhebliche Rechtsfrage

Haftung des Waldeigentümers - Rechtsprechung

➤ OGH 9 Ob 7/18x zur sog. „Waldrandhaftung“

➤ Sachverhalt:

Ca. 20 Meter hohe Traubeneiche stürzte vom Grundstück des Beklagten auf Grundstück des Klägers und beschädigte dabei dessen Zaun und Gartenhaus

➤ Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beklagte die gegenständliche Traubeneiche in der Zeit vor dem Umstürzen in Augenschein genommen hätte

➤ Baum litt an intensiver Wurzelfäule, die sich bereits in einer seit Jahren visuell erkennbaren Rindennekrose manifestierte

Haftung des Waldeigentümers - Rechtsprechung

- OGH 9 Ob 7/18x zur sog. „Waldrandhaftung“
- Die Waldrandhaftung gem. § 176 Abs. 4 S 2 ForstG ist auf Schäden auf Wegen beschränkt
- Andere Grundstücke mit Kulturgattungswechsel (zB Wiese, Bauland etc.) sind davon nicht umfasst.
- Eine analoge Anwendung des Abs. 4 für neben dem Wald liegende Flächen (wie zB bei einer Badewiese oder sonst verkehrsfrequentierten Fläche) ist nicht möglich
- Auch aus dem allgemeinen Deliktsrecht, den Verkehrssicherungspflichten sowie dem Immissionsrecht lässt sich keine Haftung ableiten, weil **keine Schädigung anthropogenen Ursprungs vorliegt**
- Im Hinblick auf das Haftungsprivileg des § 176 Abs. 2 ForstG ist ein restriktives Verständnis der Sorgfaltspflichten des Waldeigentümers geboten

Haftung des Waldeigentümers - Rechtsprechung

➤ OGH 30.10.2018 9 Ob 7/18x

*„Nach dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des § 176 Abs 2 ForstG ist davon auszugehen, dass der Waldeigentümer, vorbehaltlich des Abs 4 oder des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes, nicht nur von der Pflicht zur Abwehr solcher Schäden abseits von öffentlichen Straßen und Wegen befreit ist, die sich im Wald ereignen, **sondern allgemein solcher Schäden, die durch den Zustand des Waldes entstehen könnten.** In diesem Ausmaß verdrängt die Sonderregel des § 176 Abs 2 ForstG die allgemeine Deliktshaftung nach den §§ 1295 ff ABGB.“*

Haftung für Bäume im Siedlungsraum - § 1319 analog

- § 1319 ABGB („Bauwerkehaftung“) per analogiam anwendbar (st. Rsp)
- Eigentümer bzw. Baumhalter muss beweisen, dass er alle Vorkehrungen getroffen hat, die vernünftigerweise nach den Umständen von ihm erwartet werden können
- ÖNORM L 1122 „Baumkontrolle und Baumpflege“ als Leitfaden im Baumsicherheitsmanagement
- Zumutbarkeit der Verkehrssicherungspflichten abstufbar (zB Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ? vlg. dazu OGH 8 Ob 150/78; ZVR 1979/316)
- Reformbestrebungen zur Haftung für Bäume im Siedlungsraum auf politischer Ebene

Haftung für Bäume im Siedlungsraum § 1319 analog

- OGH 2 Ob 193/09k (ZVR 2011/46)
- Sachschaden durch sturmbedingt heftige Bewegung zweier mehr als 30 Jahre alter und über 10 m hoher Thujen
 - Bei Bäumen liegt der Grund für die verschärfte Haftung nach § 1319 ABGB nicht darin, dass Bäume an sich als gefährlich angesehen werden, sondern darin, dass die erhöhte Gefährlichkeit auf einem Mangel beruht
 - Mangelhafte Beschaffenheit liegt nur dann vor, wenn durch den Zustand eines Baumes eine besondere Gefahr ausgeht
- Keine Haftung des Baumhalters

Haftung für Bäume im Siedlungsraum § 1319 analog

- OGH 2 Ob 203/11h
- Schaden durch umgestürzte 60-80 jährige Pappel
- Nach Punkt 5.1 der den Stand der Technik repräsentierenden (vgl RIS-Justiz [RS0062063](#)) Ö-Norm L 1122 besteht die Verkehrssicherheitskontrolle eines Baumes in einer regelmäßigen Sichtkontrolle.
- Beim konkreten Baum wäre eine fachgerechte Überprüfung alle 6 Monate erforderlich gewesen
- Die beklagte Stadtgemeinde, welche die Errichtung eines Baumkatasters an ein fachkundiges Unternehmen übertrug, hat in 6 Jahren nicht ein einziges Mal alle Bäume besichtigt
- Haftung nach § 1319 analog **bejaht**

Bergsport und Haftung – Verkehrsnormen

- Verkehrsnormen = Allgemein anerkannte Verhaltensregeln und Erfahrungssätze, die sich durchgesetzt haben („Lehrmeinung“)
- Verkehrsnormen sind Maßstab bei Prüfung objektiver Sorgfaltswidrigkeit
- Indizien für das Vorliegen von Verkehrsnormen:
 - Inhalt von Aus- und Weiterbildungen
 - Empfehlungen eines Fachverbandes/Berufsverbandes
 - Publikationen in alpiner Fachliteratur
 - Ständige Verwendung in der Praxis

Bergsport und Haftung – Verkehrsnormen

➤ Beispiele für Verkehrsnormen:

- FIS-Regeln, POE beim Skifahren
- Mitführen von Lawinenausrüstung beim Freeriden
- Partnercheck beim Klettern (vgl. OGH 6 Ob 91/12v)

Verkehrsnormen im Bergsportrecht - Fallbeispiel

- Tödlicher Unfall beim „Flying Fox“ im Rahmen einer Schulsportwoche
- Schüler wurden von einem Bergführer einer Alpinschule mit einem Flying-Fox über eine Schlucht gelassen
- Als besonderer „Nervenkitzel“ wurde die Abfahrt in der Mitte direkt über der Schlucht bewusst abrupt gestoppt
- Durch die Schwungbewegung wurde der verwendete Karabiner (**sog Twist-Lock**) durch das Seil ausgehängt und der Schüler stürzte ab
- Strafverfahren und Zivilverfahren gegen Alpinschule und Bergführer
- Vorwurf: Schuldhaftes Verhalten, weil nur ein Karabiner mit Twist-Lock verwendet wurde, der keine Redundanz aufwies
- Beurteilung, ob bereits Standard bzw. allgemeiner Wissensstand oder nicht

Fall 2: Tödlicher Absturz beim Flying Fox

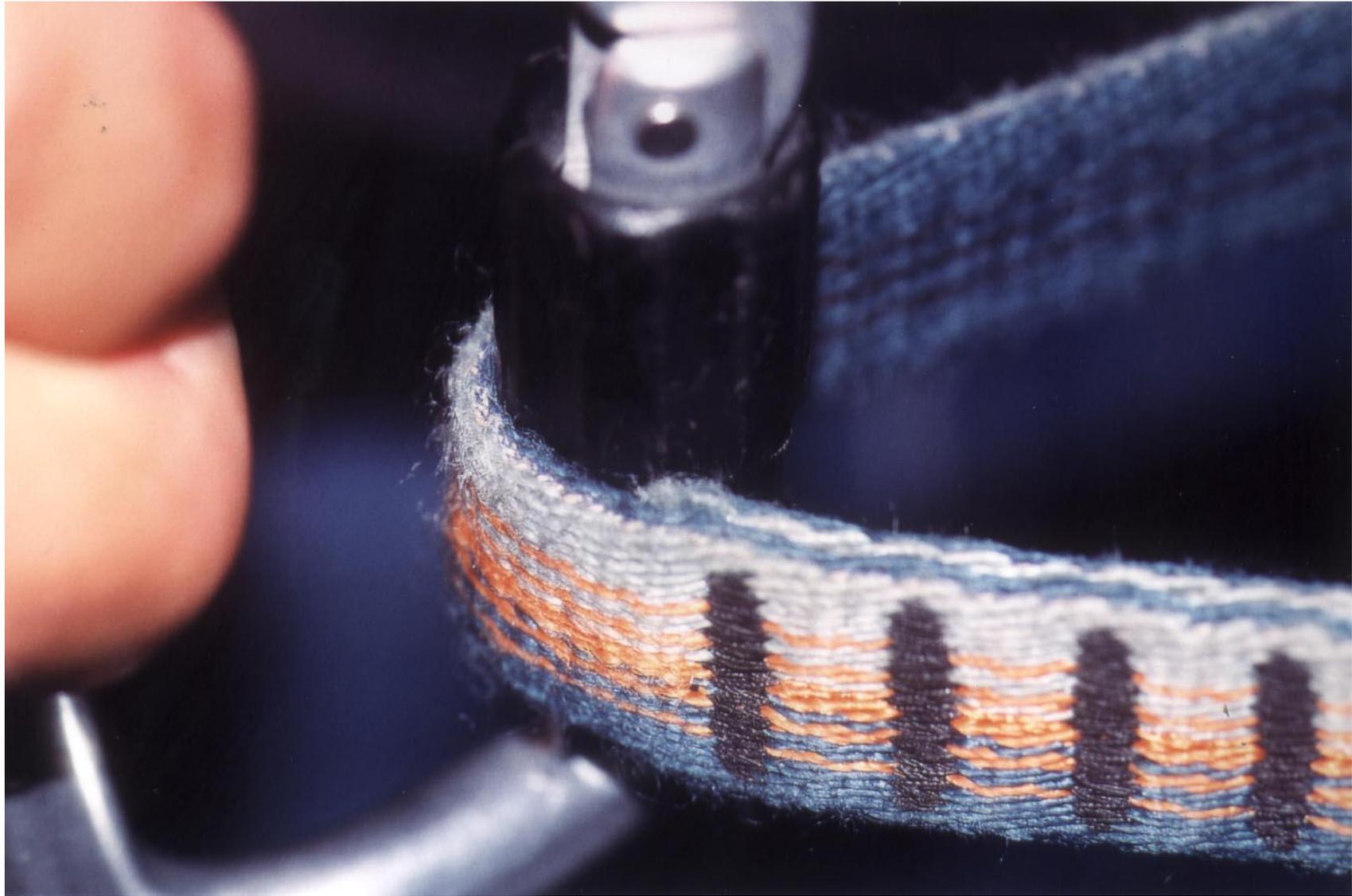




Ih









Verkehrsnormen im Bergsportrecht - Fallbeispiel

- Selbst das Bundesheer setzte in vergleichbaren Manövern „Twist-Lock“ Karabiner ein
- Zur damaligen Zeit offenbar kein allgemein bekanntes Sicherheitsrisiko
- Heute würde die dahingehende Beurteilung sicher differenziert ausfallen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Kontakt: Dr. Simon Gleirscher, Kanzlei König/Ermacora/Klotz & Partner
Simon.Gleirscher@advokatur.at

Erlersstraße 4 / 3. Stock · 6020 Innsbruck
t +43 (0)512 58 54 33
f +43 (0)512 58 54 33 - 33
office@advokatur.at · www.advokatur.at

 **KÖNIG
ERMACORA
KLOTZ
& PARTNER**
Rechtsanwälte
Verteidiger in Strafsachen

Lawinenunfall vom 17.03.2010

Bereich Sichelwand/Obertauern

- 31 Hv 91/10f

Landesgericht Salzburg, 10 Bs 18/12m OLG Linz



Lawinenunfall vom 17.03.2010

Sichelwand/Obertauern

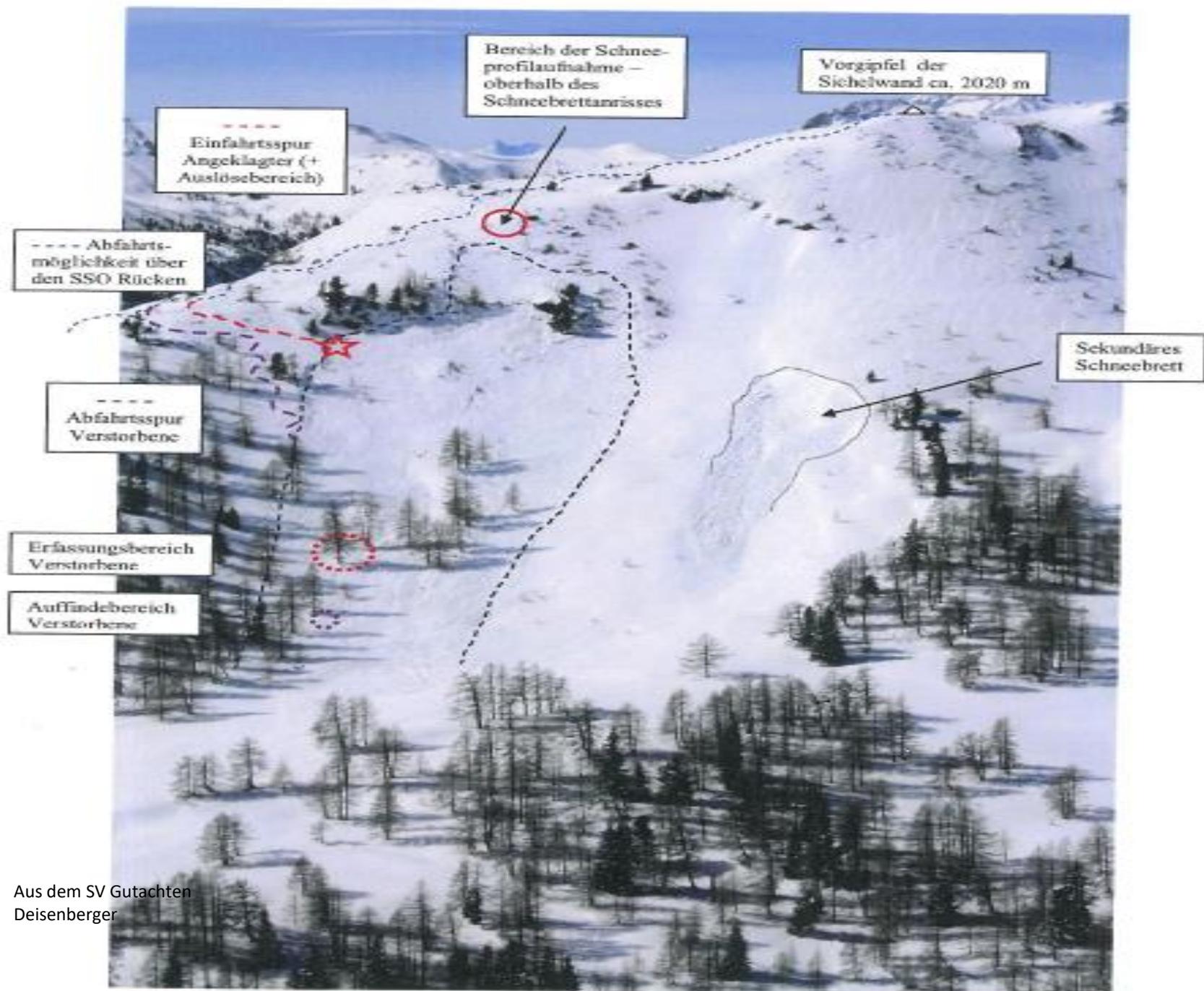
- Ehepartner: Mann 60 Touren/Jahr, Frau 30 Touren/Jahr, beide seit zig Jahren Tourenger
- 5. Mal auf der Sichelwand im Unfallwinter
- Lawinenstufe 3
- 35 bis 40° steiler O-N-O-Hang
- Ehemann tritt Schneebrett ab
- Frau wird in der Abfahrt verschüttet (1 Meter)
- Bergung nach ca. 1,45 Stunden (kein LVS-Gerät)



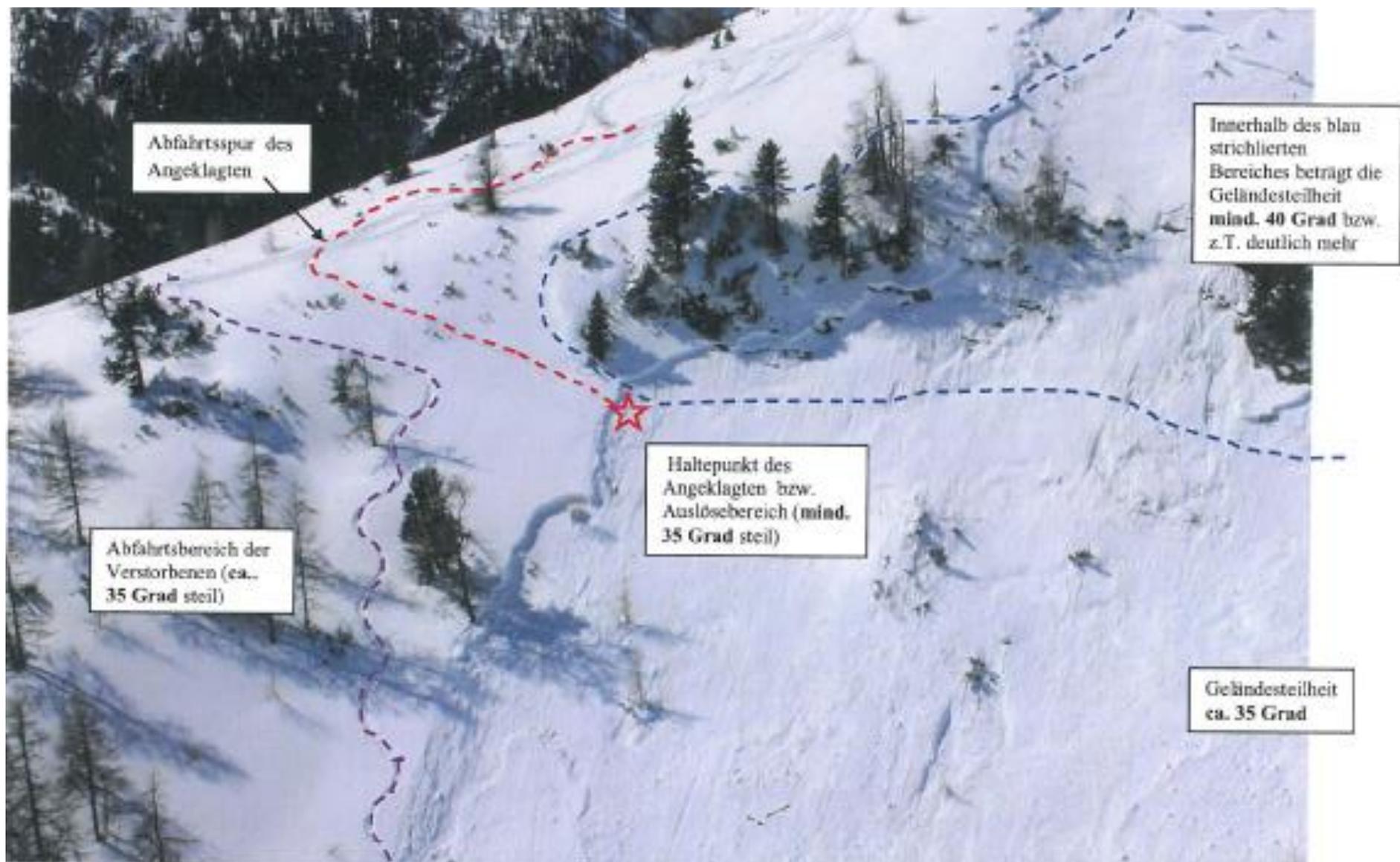
Standort
Angeklagter

Verschüttungspunkt

Fundort



Aus dem SV Gutachten
Deisenberger



Lawinenunfall vom 17.03.2010

Bereich Sichelwand/Obertauern

SV-Gutachten:

- Angeklagter war deutlich erfahrener als die Ehefrau, aber: auch der Ehefrau war die mögliche Tragweite der Entscheidung bewusst
- Gefahrenzeichen waren erkennbar (Tribschnee, Windeinfluss)
- Einfahren in den Hang erfolgte zu früh
- Grundsätze des Einzelfahrens nicht eingehalten

Lawinenunfall vom 17.03.2010

Sichelwand/Obertauern

- Strafantrag gegen Ehemann wegen § 81 StGB / fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen
- Schuldspruch wegen § 80 StGB: 3 Monate bedingt auf 3 Jahre bestätigt durch OLG Linz
- Erster Schuldspruch in Österreich bei privater Skitour

Schuldspruch gegen Ehegatten

- Vor der Tour wurde kein Lawinenlagebericht eingeholt
- Schon während des Aufstiegs: deutliche Gefahrenzeichen durch Windeinfluss erkennbar (Tribschneeverfrachtungen)
- Angeklagter war erfahrener als seine Gattin
- Mitverantwortung für Tourenpartner
- Verstoß gegen Grundsatz des Einzelfahrens
- Hätte der Angeklagte mit seinem Einfahren länger gewartet, wäre nichts passiert
- Verhalten des Angeklagten daher objektiv und subjektiv sorgfaltswidrig
- Erster Schuldspruch in Österreich bei privater Tour